

Vor zehn Jahren, am 1.3.2012, trat das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) in Kraft. Mit dem ESUG sollten die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Sanierung notleidender Unternehmen verbessert und die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass das Insolvenzverfahren stärker als bisher auch als „Chance zur Sanierung“ verstanden und genutzt wird. Wesentliche Bestandteile des ESUG waren die Stärkung der Gläubigerrechte bei der Auswahl von Insolvenzverwaltern, die Zulassung von Eingriffen in Gesellschafterrechte im Insolvenzplanverfahren, namentlich durch den sog. Debt-Equity-Swap, und die Stärkung der Eigenverwaltung. Aufgrund der scharfen Kritik an der Reform der Eigenverwaltung wegen konstruktionsbedingter Missbrauchsanfälligkeit reagierte der Gesetzgeber nach durchgeführter Evaluation und passte zum 1.1.2021 die Regelungen zur Eigenverwaltung mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) an. Die Zugangsvoraussetzungen wurden verschärft und hierdurch die Möglichkeiten für Unternehmen, eine Insolvenz in Eigenregie durchzuführen, deutlich erschwert. So muss der beim Insolvenzgericht eingereichte Antrag jetzt zwingend eine ausformulierte Eigenverwaltungsplanung enthalten. *Dr. Stefan Weniger*, Vorstandsmitglied im Forum 270 – Qualität und Verantwortung in der Eigenverwaltung e.V., kommentiert: „Wir haben die detaillierte und transparente Planung schon zuvor in den Grundsätzen des Forums beschrieben und fühlen uns durch die Umsetzung in der Insolvenzordnung bestätigt.“ (s. Juve-Newsline vom 3.3.2022). Mit den neuen Antragsvoraussetzungen des § 270a Abs. 1 InsO befasst sich *Schoene* in diesem Heft auf S. 586 ff. und richtet dabei den Fokus auf die Eigenverwaltungsplanung.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

BGH: Vorsatzanfechtung – schleppendes Zahlungsverhalten nicht generell ein Indiz für Zahlungseinstellung – sekundäre Darlegungslast des Insolvenzverwalters

a) Wird die Verbindlichkeit, welche die Annahme einer Zahlungseinstellung des Schuldners trägt, erfüllt oder gestundet, und will der Verwalter die Vermutung der Fortdauer der Zahlungseinstellung für sich in Anspruch nehmen, kann er unter dem Gesichtspunkt der sekundären Darlegungslast gehalten sein, zum Zahlungsverhalten des Schuldners im Übrigen, insbesondere zu weiterhin nicht bedienten Verbindlichkeiten des Schuldners vorzutragen.

b) Bezieht sich ein im Wesentlichen gleichbleibendes, dauerhaft schleppendes Zahlungsverhalten des späteren Schuldners auch auf einen Zeitraum, in dem der Schuldner seine Zahlungen unstreitig noch nicht eingestellt hatte, kann aus dem Zahlungsverhalten nicht auf eine später eingetretene Zahlungseinstellung geschlossen werden.

c) Einem Anfechtungsgegner, der nur das Zahlungsverhalten des Schuldners ihm gegenüber kennt, fehlt in der Regel der für die Beurteilung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit erforderliche Überblick über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners.

BGH, Urteil vom 10.2.2022 – IX ZR 148/19

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-577-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Dieselskandal – Anspruch des Käufers auf „kleinen“ Schadensersatz

a) Ein Geschädigter, der durch das deliktische Handeln eines Dritten zum Abschluss eines Kaufvertrages (hier: über ein Dieselfahrzeug mit Prüfstanderkennungssoftware) bestimmt worden ist, kann, wenn er die Kaufsache behalten

möchte, als Schaden von dem Dritten den Betrag ersetzt verlangen, um den er den Kaufgegenstand – gemessen an dem objektiven Wert von Leistung und Gegenleistung – zu teuer erworben hat (sogenannter kleiner Schadensersatz; Anschluss an BGH, Urteil vom 6. Juli 2021 – VI ZR 40/20, BGHZ 230, 224 Rn. 12 ff.).

b) Für die Bemessung dieses kleinen Schadensersatzes ist grundsätzlich zunächst der Vergleich der Werte von Leistung (Fahrzeug) und Gegenleistung (Kaufpreis) im Zeitpunkt des Vertragschlusses maßgeblich. Eine etwaige Aufwertung des Fahrzeugs durch eine nachträgliche Maßnahme (hier: Software-Update) des Schädigers, die gerade der Beseitigung der Prüfstanderkennungssoftware dienen sollte, ist im Rahmen der Vorteilsausgleichung zu berücksichtigen (Anschluss an BGH, Urteil vom 6. Juli 2021 – VI ZR 40/20, BGHZ 230, 224 Rn. 23 f.).

c) Bei der Bemessung des kleinen Schadensersatzes sind weiter die vom Geschädigten gezogenen Nutzungen und der Restwert des Fahrzeugs schadensmindernd anzurechnen, allerdings erst dann und nur insofern, als sie den tatsächlichen Wert des Fahrzeugs bei Abschluss des Kaufvertrages übersteigen.

BGH, Urteil vom 24.1.2022 – VIa ZR 100/21

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-577-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Dieselskandal – zur Erstreckung der Verhaltensänderung des Volkswagenkonzerns auf andere Konzernmarken

a) Zur Erstreckung der Verhaltensänderung des Volkswagenkonzerns in dem „Dieselskandal“ ab dem 22. September 2015 auf andere Konzernmarken (hier: AUDI AG; Anschluss an BGH, Urteil vom 23. November 2021 – VI ZR 818/20, juris Rn. 8; Beschluss vom 15. Juni 2021 – VI ZR 566/20, juris Rn. 6).

b) Die höchstrichterlich entwickelten Grundsätze zur Verwirklichung des Tatbestands der objektiven Sittenwidrigkeit im Sinne des § 826 BGB bei Verwendung einer temperaturabhängigen Steuerung des Emissionskontrollsystems (Thermofenster) gelten nicht nur, wenn ein Thermofenster nachträglich im Rahmen eines Software-Updates installiert wurde, sondern erfassen auch den Fall, dass ein Thermofenster bereits zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Fahrzeugs vorhanden war (Anschluss an BGH, Urteile vom 13. Juli 2021 – VI ZR 128/20, WM 2021, 1609 und vom 16. September 2021 – VII ZR 190/20, NJW 2021, 3721; Beschluss vom 19. Januar 2021 – VI ZR 433/19, NJW 2021, 921).

BGH, Urteil vom 13.1.2022 – III ZR 205/20

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-577-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Anpassung der Gewerberaummiete bei pandemiebedingter Geschäftsschließung

a) Zur Geltendmachung der Gewerberaummiete durch den Vermieter und des Einwands der Störung der Geschäftsgrundlage durch den Mieter im Urkundenprozess.

b) Die durch die COVID-19-Pandemie bedingte Schließung eines Einzelhandelsgeschäfts führt nicht zu einem Mangel der Mietsache im Sinne von § 536 Abs. 1 Satz 1 BGB. Dem Vermieter wird dadurch die vertraglich geschuldete Leistung zur Überlassung und Erhaltung der Mietsache in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand auch nicht ganz oder teilweise unmöglich (im Anschluss an Senatsurteil vom 12. Januar 2022 – XII ZR 8/21 NZM 2022, 99, zur Veröffentlichung in BGHZ bestimmt).

c) Im Fall einer Geschäftsschließung, die auf einer hoheitlichen Maßnahme zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie beruht, kommt grundsätzlich ein Anspruch des Mieters von gewerblich ge-